

## Informationen und Schadenbeispiele zur Vermögenschaden-Haftpflichtversicherung

Wir danken Ihnen für Ihr gezeigtes Interesse an unserer Dienstleistung. In der Eigenschaft als Versicherungsmakler führen wir ein aktives Risiko-Management mit einer Analyse der aktuellen Risikosituation und der Vorausschau auf die zukünftige Entwicklung durch. Dies gilt für den einzelnen Kunden ebenso wie für die Gesamtheit der Berufsträger. Unser umfassendes Dienstleistungsangebot beinhaltet:

- Beratung
- Prüfung von Bedingungen und Prämien
- Ausarbeitung von Versicherungslösungen und –gestaltungen
- Laufende Betreuung in allen Versicherungsfragen
- Hilfestellung bei Problemen mit der Versicherungsgesellschaft
- Informationen über Marktveränderungen
- Unterstützung im Schadenfall

### Inhalt:

- D&O Versicherung (S. 2)
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (s. 3)
- Dienstleistungsunternehmen (S. 4)
- Gutachter und Sachverständige (S. 6)
- Heilwesen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (S. 7)
- Immobilien-Wirtschaft (S. 8)
- Insolvenzverfahren und Zwangsverwaltungen (S. 9)
- Nachlass- und Vormundschaftssachen (S. 10)
- Partnerfilialen und Post-Service-Filialen der Deutschen Post AG (S.11)
- Publikationsrisiken (S. 12)
- Rechtsanwälte und Notare (S. 13)
- Rechtsdienstleister (S. 15)
- Unternehmensberater (S. 17)
- Vereine und Verbände (S. 18)
- Wohnungs-Wirtschaft (S. 21)

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter und Leitende Angestellte (D&O Versicherung)

Das Thema Managerhaftung und Versicherungsschutz hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Kaum ein Tag vergeht, an dem wir nicht über **Fehlentscheidungen** in den Führungsetagen deutscher und ausländischer Unternehmen, immer neue **Haftungsverschärfungen** und teils astronomische Schadenersatzforderungen lesen!

Die Ursachen liegen auf der Hand:

Unternehmensleitung und Aufsichtsgremien von **Kapital- und Personengesellschaften** (Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Beirat) sehen sich bei ihrer täglichen Arbeit einer zunehmenden gesetzgeberischen Regelungsdichte, einher gehend mit erhöhten Organisations-/ Dokumentations- und Überwachungspflichten, ausgesetzt, deren vollständige Kenntnis und Beachtung zunehmend schwieriger werden. Hinzu kommt eine veränderte Anspruchsmentalität - sowohl auf Seiten Dritter (Außenanspruch) als auch des eigenen Unternehmens (Innenanspruch).

Aber nicht nur Manager von Kapital- oder Personengesellschaften haften mit Ihrem gesamten **Privatvermögen**:

Entgegen einer sehr weit verbreiteten Fehlvorstellung unterliegen auch die vielfach ehrenamtlich und unentgeltlich engagierten Mitglieder in Vorstand, Präsidium oder Geschäftsführung sogenannter **Non-Profit Organisationen** (Vereine, Verbände, Stiftungen sowie Kammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts) dieser strengen Haftung!

### Mögliche Schadenfälle

#### Innenansprüche:

- Nichteinhaltung von Satzungsbestimmungen
- Mangelnde Kontrolle von Satzungsverstößen
- Kreditgewährung ohne bankübliche Sicherheiten
- Unzureichende Liquiditätskontrolle
- verspätete Beantragung von Kurzarbeitergeld
- Inanspruchnahme ungünstiger Kreditmittel
- Warenlieferungen ohne ausreichende Sicherheit
- Gewährung überhöhter Nachlässe / Provisionen
- Ungenügende Organisation von Betriebsabläufen
- Lückenhafte Arbeitsanweisungen
- Leasingvertrag über ungeeignete Maschinen
- Bürgschaft ohne Gesellschafterbeschluss
- Verkauf von Unternehmen(-teilen) unter Wert
- Beteiligungserwerb ohne vorherige Due Diligence
- Unzureichende Finanzierungsmaßnahmen
- Außerachtlassen von Fördermöglichkeiten
- Falschverwendung von Fördermitteln
- Ineffizient organisierte Produktionsabläufe
- Falsche Einschätzung des Personalbedarfs
- Einstellen ungeeigneter Mitarbeiter
- Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen
- Verstoß gegen Kapitalerhaltungspflicht
- Verfrühte Stellung des Insolvenzantrages

**Außenansprüche:**

- Verstoß gegen Wettbewerbs- oder Markenrechte
- KG gegen Geschäftsführer der Komplementär-GmbH
- Ansprüche des Insolvenzverwalters
- Ansprüche von Neugläubigern (Insolvenzreife)
- Ansprüche von Altgläubigern ("Quotenschaden")
- Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Ansprüche des Fiskus (z. B. AN-Anteil Lohnsteuer)
- Rückforderung von Fördermitteln
- Fehler bei der Umsatzsteuervoranmeldung
- Verstöße gegen Zollbestimmungen
- Fiskus oder Spender bei Entzug der Gemeinnützigkeit (Überschreitung Nebenzweckprivileg)

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

**Allgemeines**

Die Vermögensschaden-Haftpflicht bietet für **Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, Bediensteten der Rechtspflege und von Sozialversicherungsträgern** Versicherungsschutz gegen Regressansprüche des Dienstherrn wegen Schädigung Dritter. Mitversichert sind auch Vermögensschäden, die dem Dienstherrn unmittelbar entstanden sind.

**Mögliche Schadenfälle**

- unrichtige Auskunft, fehlerhafte Beratung
- unrichtige Beglaubigungen
- ungerechtfertigte Verweigerung oder Entziehung von Konzessionen
- verspätete Stilllegung eines Kraftfahrzeugs
- ungerechtfertigte Betriebsschließung
- unrichtige Auslegung von Vorschriften
- Bewilligung von Beihilfen an Nichtberechtigte

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Dienstleistungsunternehmen

### Allgemeines

Mit der **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Dienstleistungsunternehmen** bieten wir Versicherungsschutz für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Ausübung der versicherten Dienstleistung.

### Mitversicherung von Rechtsdienstleistungen

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1.7.2008 erkennt der Gesetzgeber die Zulässigkeit der außergerichtlichen Rechtsberatung an, sofern diese als Nebendienstleistung erbracht wird. In der Vermögensschaden-Haftpflicht ist diese Dienstleistung ohne Beitragzuschlag und ohne besondere Antragstellung mitversichert.

### Mögliche Schadenfälle

#### Auskunftei, Detektei

- Aufgrund falscher Auskunft wird ein Kredit gewährt, der später notleidend wird (z.B. wird ein Wechselprotest übersehen, oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung)
- Durch Fehlleitungen oder Indiskretionen kommt eine Auskunft in falsche Hände
- Unterlassene Nachmeldung neuer, wesentlicher Tatsachen (z. B. Eintritt der Insolvenzreife)
- Fehler bei der Ermittlung einer Person führt zur Klage gegen den Falschen und somit zu unnötigen Anwalts- und Prozesskosten

#### Bestattungsunternehmen

- Verlust anvertrauter Urkunden
- Verwechslung von Unterlagen
- Verwechslung von Überführungen ins Ausland
- Grabverwechslung
- Verjährenlassen von Erstattungsansprüchen

#### Buchführungshelfer

- Fehlerhafte Lohnabrechnung, z.B. durch Falschberechnung der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge oder fehlende Prüfung der Beitragspflicht
- Belege mit falschen Buchungssatz versehen
- Übersehen von Belegen bei der Datenerfassung
- Durch einen Fehler bei der Datenerfassung kommt es zu einer falschen Lohnsteuervoranmeldung
- Beim Kontieren von laufenden Geschäftsvorfällen (Einkäufe und Verkäufe von Waren, Zahlungen von Löhnen, Energie- und Raumkosten etc.) wird ein Fehler gemacht

#### Büroserviceunternehmen

- Fehler bei Rechen- und Schreibaarbeiten
- Falsch ausgefüllte Formulare
- Verspätete bzw. unterlassene Weitergabe von Schreiben und fernmündlichen Mitteilungen

#### Dolmetscher, Übersetzer

- Fehler bei der Übersetzung, der zur Folge hat, dass ein Werk (Broschüre, Buch etc.) neu gedruckt werden muss

- Verlust der zu übersetzenden Schriftstücke oder Tonträger

**Reisebüro**

- Mitteilung einer falschen Abfahrzeit an den Kunden
- Buchung einer Fahrt bei dem Reiseunternehmer unter falschem Datum
- Verwechslung der Abfahrtstelle
- Unzureichende Bemühung um Reiseunterkünfte
- Falsche Auskunft über Devisenbestimmungen

**Versteigerer, Auktionator**

- Zuschlag bei Versteigerung unter Limit
- Durchführung einer Versteigerung trotz Einstellungsanweisung
- Mitversteigerung von nicht gepfändeten Gegenständen
- Herausgabe von anderen als den ersteigerten Gegenständen

## **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Gutachter und Sachverständige**

### **Allgemeines**

Mit der **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Gutachter und Sachverständige** bieten wir öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Schutz vor einer Inanspruchnahme wegen fahrlässiger Verletzung der dem Gutachter bzw. Sachverständigen obliegenden Sorgfaltspflichten. Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten sind ohne Beitragszuschlag mitversichert.

### **Mitversicherung von Rechtsdienstleistungen**

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1.7.2008 erkennt der Gesetzgeber die Zulässigkeit der außergerichtlichen Rechtsberatung an, sofern diese als Nebendienstleistung erbracht wird. In der Vermögensschaden-Haftpflicht ist diese Dienstleistung ohne Beitragszuschlag und ohne besondere Antragstellung mitversichert.

### **Mögliche Schadenfälle**

#### **Gutachter und Sachverständige:**

- Fehler bei Beprobung, Schätzungen oder Bewertungen
- Verwechslung von Proben und / oder Analysen
- Falsche Analysen
- Fehlerhafte Probenentnahme / -behandlung
- Weitergabe von Ergebnissen an Nichtberechtigte
- Verlust von Unterlagen

#### **Energieberater und Energiepass-Aussteller:**

- fehlerhafte Kosten-Nutzen-Analyse
- fehlerhafte Beschaffenheits-, Eigenschafts- und Funktionsuntersuchungen
- vermeidbare Mehraufwendungen des Auftraggebers infolge fehlerhafter Bewertung
- Fehler im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit von Umbaumaßnahmen

#### **Arbeitssicherheitsingenieure:**

- fehlerhafte Bewertung
- fehlerhafte Beschaffenheits-, Eigenschafts- und Funktionsuntersuchungen
- vermeidbare Mehraufwendungen des Auftraggebers infolge fehlerhafter Bewertung

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Heilwesen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

### Allgemeines

Mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bieten wir **Krankenhäusern, Heimen, Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege**, deren Organen und Mitarbeitern Versicherungsschutz für den Fall, dass sie bei ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Mitversichert sind Schäden, die durch die Organe und versicherten Personen der Einrichtung unmittelbar entstanden sind.

### Mitversicherung von Rechtsdienstleistungen

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1.7.2008 erkennt der Gesetzgeber die Zulässigkeit der außergerichtlichen Rechtsberatung an, sofern diese als Nebendienstleistung erbracht wird. In der Vermögensschaden-Haftpflicht ist diese Dienstleistung ohne Beitragzuschlag und ohne besondere Antragstellung mitversichert.

### Mögliche Schadenfälle

#### Heilwesen und wohlfahrtspflegerische Einrichtungen:

- Erstellen fehlerhafter Bescheinigungen
- Fehler bei der Aufnahme von Nottestamenten
- Fehler im Abrechnungsverkehr mit Sozialversicherungsträgern (Pflegeversicherung, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.)
- Falsch- bzw. Doppelüberweisungen

#### Ärzteregress (Human Mediziner):

- unwirtschaftliche Verordnungsweise
- unwirtschaftliche Auftragsüberweisung zur Diagnostik und Therapie
- fehlerhafte Berechnung des Datums der Niederkunft einer werdenden Mutter

## **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Immobilien-Wirtschaft**

### **Allgemeines**

Mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bieten wir **Immobilien-Maklern und Hausverwaltern** Versicherungsschutz für den Fall einer Inanspruchnahme wegen fahrlässiger Verletzung ihrer Makler- bzw. Verwalterpflichten an.

### **Mitversicherung von Rechtsdienstleistungen**

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1.7.2008 erkennt der Gesetzgeber die Zulässigkeit der außergerichtlichen Rechtsberatung an, sofern diese als Nebendienstleistung erbracht wird. In der Vermögensschaden-Haftpflicht ist diese Dienstleistung ohne Beitragzuschlag und ohne besondere Antragstellung mitversichert.

### **Mögliche Schadenfälle**

#### **Grundstücks- und Hypothekemakler**

- Fehler bei der Auskunft über Verkehrswert, Verkaufswert und Zustand von Haus / Grundstück
- Nichtbeachtung von Wohnraumbindung
- Fehlerhafte Gutachten
- Falsche Angaben über Rangstellen
- Fehlerhafte Auskunft bzgl. Baubeschränkungen
- Vermittlung eines zu Bauzwecken ungeeigneten Grundstücks
- Mehrfachvermittlung
- Vermittlung des falschen Grundstücks

#### **Hausverwalter**

- Verjährenlassen von Mietforderungen
- Nichtausüben des Vermieterpfandrechtes beim Auszug
- Mehrfachvermietung
- Nichtbeachtung von Kündigungsfristen
- Mangelhafte Kostenrechnung
- Fehler beim Mieteinzug
- Verspätete oder unterlassene Geltendmachung von Umlagen

#### **Bezirksschornsteinfeger**

- fehlerhafte Begutachtung von Schornsteinen
- Fehler bei der Emissionsmessung
- fehlerhafte Kosten-Nutzen-Analyse
- fehlerhafte Beschaffenheits-, Eigenschafts- und Funktionsuntersuchungen
- vermeidbare Mehraufwendungen des Auftraggebers infolge fehlerhafter Bewertung
- Fehler im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit von Umbaumaßnahmen
- fehlerhafte Energiepass-Ausstellung

#### **Heiz- und Wasserkosten-Ablesedienste**

- Fehler beim Ablesen der Verbrauchswerte
- Fehler in der Nebenkostenabrechnung

#### **Verwaltungsbeirat nach § 29 WEG**

- Zustimmung zu einer Maßnahme des Hausverwalters, die sich als fehlerhaft erweist
- Unzureichende Prüfung des Wirtschaftsplans sowie der Jahresabrechnung

## **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Insolvenzverfahren und Zwangsverwaltungen**

### **Allgemeines**

Mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für **Insolvenzverwalter, Gläubigerausschüsse, Liquidatoren, Testamentsvollstrecker und Zwangsverwalter** bieten wir Versicherungsschutz für den Fall einer Inanspruchnahme wegen fahrlässiger Verletzungen von Sorgfaltspflichten, die sich aus der Bestellung ergeben.

### **Besonderheiten**

#### **Pflichtversicherung nach § 1 Absatz 4 Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV)**

Für Zwangsverwalter besteht seit dem 01.01.2004 eine gesetzliche Versicherungspflicht mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR nach § 1 IV ZwVwV. Die Jahreshöchstleistung muss mindestens 1 Mio. EUR betragen, vgl. § 114 Versicherungsvertragsgesetz, da in der Zwangsverwalterverordnung bislang keine Regelung hierzu besteht.

Auf Anordnung des Gerichts kann, soweit der Einzelfall dies erfordert, eine höhere Versicherungssumme bestimmt werden.

#### **Zwangsverwalter mit gleichzeitiger Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

Für Rechtsanwälte besteht eine besonders kostengünstige Möglichkeit, die Pflichtversicherung für Zwangsverwalter in die Berufshaftpflichtversicherung aufzunehmen.

#### **Mitversicherung von Rechtsdienstleistungen**

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1.7.2008 erkennt der Gesetzgeber die Zulässigkeit der außergerichtlichen Rechtsberatung an, sofern diese als Nebendienstleistung erbracht wird. In der Vermögensschaden-Haftpflicht ist diese Dienstleistung ohne Beitragzuschlag und ohne besondere Antragstellung mitversichert.

### **Mögliche Schadenfälle**

#### **Insolvenzverwalter**

- Falsche Bewertung von Massegegenständen
- Unterlassen einer Anfechtung
- Nichtbeachtung von Pfändungen
- Nichtaufnahme festgestellter Forderungen ins Schlussverzeichnis
- Verfrühte Ausschüttungen
- Irrtümliche Anerkennung von Rangvorschriften

#### **Gläubigerausschuss**

- Einverständnis zur Durchführung unzumutbarer Maßnahmen des Insolvenzverwalters
- Ungenügende Prüfung des Kassenbestandes des Insolvenzverwalters
- Kontrollpflichten werden auf ungeeignete Personen übertragen
- Genehmigung einer zu hohen Abschlagsverteilung

#### **Schuldnerberatungsstelle**

- fehlender Hinweis auf neues Insolvenzrecht
- fehlerhafte Berechnungen
- Fehler im Verfahren vor dem Insolvenzgericht

### **Zwangsverwalter**

- Verspätete Durchführung von Mieterhöhungen
- Verspätete Kündigung eines Mieters
- Nichtabbestellung der Mülltonnenleerung trotz fehlenden Bedarfs
- Unterlassener Widerspruch gegen fehlerhaften Grundsteuerbescheid
- Unterlassen einer Anfechtung
- Verlust des Skontoabzuges bei verspäteter Begleichung von Handwerksrechnungen

## **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Nachlass- und Vormundschaftssachen**

### **Allgemeines**

Mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Nachlass- und Vormundschaftssachen bieten wir **Berufsbetreuern und Betreuungsvereinen, Verfahrens- und Nachlasspflegern sowie Testamentsvollstreckern** Versicherungsschutz im Falle einer Inanspruchnahme wegen fahrlässiger Verletzungen ihrer Sorgfaltspflichten an, die sich aus ihrer Bestellung ergeben.

### **Besonderheiten**

Für Betreuungsvereine besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht nach § 1908f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Da der Gesetzgeber derzeit keine Regelung zur Höhe der Pflichtversicherungssumme getroffen hat, beträgt diese gemäß § 114 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) mindestens 250.000 EUR je Versicherungsfall und 1 Mio. EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### **Mitversicherung von Rechtsdienstleistungen**

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1.7.2008 erkennt der Gesetzgeber die Zulässigkeit der außergerichtlichen Rechtsberatung an, sofern diese als Nebendienstleistung erbracht wird. In der Vermögensschaden-Haftpflicht ist diese Dienstleistung ohne Beitragzuschlag und ohne besondere Antragstellung mitversichert.

### **Schadenbeispiele**

#### **Betreuer, Beistand, Verfahrenspfleger, Vormund**

- Verjährenlassen von Forderungen
- Vereinbarung eines ungünstigen Unterhaltsvergleichs
- Verzögerte Vollstreckung eines Unterhaltsurteils
- Unterlassen der Rentenantragstellung
- Berechnungsfehler bzgl. Abfindungen
- Nichteinholung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung
- Versäumte oder verspätete Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Warenabonnement)

#### **Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter**

- Nichtbeachtung von Abtretungen / Pfändungen
- Auskehrung an Unberechtigte
- Aufnahme eines unvollständigen Nachlassverzeichnisses
- Verursachung vermeidbarer Kosten
- Unzureichende Sicherung des Nachlasses
- Versehen bei der Ermittlung von Erben
- Verjährenlassen von Nachlassforderungen

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Partnerfilialen und Post-Service-Filialen der Deutschen Post AG

### Allgemeines

Mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für **Partnerfilialen und Post-Service-Filialen** bieten wir Versicherungsschutz für Partnerfilialen der Deutschen Post AG (mit und ohne Bankdienstleistungen) und Post-Service-Filialen der Deutschen Post AG im Fall einer Inanspruchnahme wegen Schäden, die ein Dritter wegen einer fahrlässiger Pflichtverletzung bei der Ausübung der versicherten Dienstleistung erleidet.

### Mögliche Schadenfälle

#### Dienstleistungen im Bereich Post

- Frachtsendungen kommen durch unsachgemäße Behandlung zu Schaden
- Einschreibsendung wird an nicht legitimierten Empfänger ausgehändigt
- Aushändigung einer Nachnahmesendung ohne Einzug des Nachnahmebetrages
- Versehen bei der Zustellung von Schriftstücken

#### Dienstleistungen im Bereich Telekom

- Fehlleitung eines Telegramms an unrichtige Empfänger

#### Dienstleistungen im Bereich Postbank

- Annahme von Falschgeld
- Verzählen bei der Entgegennahme von Geld
- Auszahlung aus verloren gegangenem oder gestohlenem Sparbuch infolge mangelhafter Durchsicht der Sperrliste
- Zahlungen auf Vorlage gefälschter Ausweise
- Versehen bei der Behandlung von Überweisungen
- Auszahlung an den Kontoinhaber trotz Pfändung des Kontos
- Überweisung auf falsches Konto
- Ausführung eines zurückgezogenen Auftrages

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Publikationsrisiken

### Allgemeines

Mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bieten wir **Autoren und Journalisten, Anzeigenblättern, Zeitungen und Verlagen sowie privaten Fernseh- oder Hörfunkanstalten** Versicherungsschutz für den Fall einer Inanspruchnahme wegen Schäden, die ein Dritter aufgrund der Veröffentlichung von Anzeigen, Nachrichten und Berichten erleidet. Versicherungsschutz besteht auch auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

### Besonderheiten

Bei der Veröffentlichung von Nachrichten und Berichten werden häufig Ansprüche auf Widerruf oder Unterlassung geltend gemacht. Auch die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind bei diesen Anspruchsarten mitversichert.

### Mögliche Schadenfälle

- Verwechslung von Namen bei Meldungen über Gerichtsverfahren
- Verletzung des Persönlichkeitsrechts
- Kreditschädigung durch Veröffentlichung falscher Namen
- Haftpflichtansprüche wegen Verwendung von Bildern ohne Genehmigung des Abgebildeten

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Notare

### Allgemeines

Mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für **Rechtsanwälte und Notare** bieten wir den Anwälten und Anwaltsnotaren die Absicherung der Berufshaftpflicht an.

### Besonderheiten

#### Versicherungspflicht

Für Rechtsanwälte besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht nach § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in Höhe von 250.000 EUR.

Wird die anwaltliche Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH oder Aktiengesellschaft ausgeübt, so erhöht sich die gesetzliche Mindestversicherungssumme auf 2,5 Mio. EUR je Versicherungsfall, vgl. § 59 j der BRAO.

Rechtsanwälte, die zugleich zum Notar zugelassen sind (Anwaltsnotar), unterliegen zusätzlich der Versicherungspflicht nach § 19a der Bundesnotarordnung (BNotO). Für den Notarbereich beträgt die Pflichtversicherungssumme 500.000 EUR.

Rechtsanwälte, die zugleich als Zwangsverwalter tätig werden, benötigen aufgrund der Einführung einer gesetzlichen Versicherungspflicht nach der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) seit dem 01.01.2004 zusätzlichen Versicherungsschutz in Höhe von 500.000 EUR für Vermögensschäden.

Für Rechtsanwälte besteht eine besonders kostengünstige Möglichkeit, die Pflichtversicherung für Zwangsverwalter in die Berufshaftpflichtversicherung aufzunehmen.

#### Sozialhaftung (gesamtschuldnerische Haftung)

Zur Vermeidung von Nachteilen im Rahmen einer Schadenregulierung empfiehlt es sich, bei Sozietäten (berufliche Zusammenarbeit im Sinne von § 59 a BRAO) darauf zu achten, dass alle auf dem Briefkopf erscheinenden Sozien über eine identische Versicherungssumme verfügen. Dies gilt auch für Partnerschaftsgesellschaften und insbesondere für Scheinsozietäten.

#### Einzelfall-Objektversicherungen

Rechtsanwälte werden auch mit umfangreichen Mandaten beauftragt, in dem die Höhe des Streit- oder Verfahrensgegenstandes über die im Tarif vorgesehenen Versicherungssummen hinausgeht. Oftmals verlangt der Mandant zudem einen Nachweis über bestehenden Versicherungsschutz.

#### Mögliche Schadenfälle

##### Rechtsanwaltsbereich

- Fehlerhafte Rechtsauskunft
- Unzutreffende Einschätzung bezüglich des Erfolges eines Rechtsmittels
- Mangelhaft erstellte Verträge
- Verjährenlassen von Forderungen
- Frist- und Terminversäumnisse
- Verspäteter Antrag in Vollstreckungssachen
- Fehler in der Prozessführung
- Beschreiten des falschen Rechtsweges

- Verspätete Einlegung eines Rechtsmittels

**Zwangsverwaltertätigkeit**

- Verspätete Durchführung von Mieterhöhungen
- Verspätete Kündigung eines Mieters
- Nichtabbestellung der Mülltonnentleerung trotz fehlenden Bedarfs
- Unterlassener Widerspruch gegen fehlerhaften Grundsteuerbescheid
- Unterlassen einer Anfechtung
- Verlust des Skontoabzuges bei verspäteter Begleichung von Handwerksrechnungen

**Notarbereich bei Anwaltsnotaren**

- fehlerhafte Auskünfte
- mangelhafte Ausfertigungen
- Verletzung von Belehrungspflichten
- Erstellung nichtiger Urkunden wegen Verletzung von Formvorschriften
- Versehen bei der Grundbucheinsicht
- mangelnde Identitätsprüfung
- unzureichende Erforschung des Parteiwillens

## **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsdienstleister**

### **Allgemeines**

Mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsdienstleister bieten wir **Lohnsteuerhilfevereinen, Mediatoren, Inkassobüros und Rechtsbeiständen** Versicherungsschutz für den Fall der Inanspruchnahme wegen fahrlässiger Verletzungen ihrer Sorgfaltspflichten an.

### **Besonderheiten**

#### **Lohnsteuerhilfevereine**

Für Lohnsteuerhilfevereine besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht nach § 25 Absatz 2 Steuerberatungsgesetz. Da der Gesetzgeber derzeit keine Regelung zur Höhe der Pflichtversicherungssumme getroffen hat, beträgt diese gemäß § 114 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) mindestens 250.000 EUR je Versicherungsfall und 1 Mio. EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### **Außergerichtliche Rechtsdienstleistung**

Berufliche Tätigkeitsfelder verändern sich - dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und mit der Reform des Rechtsberatungsgesetzes zum 01.07.2008 (neu: Rechtsdienstleistungsgesetz) für eine Vielzahl von Berufsgruppen anerkannt, dass die Erbringung der außergerichtlichen Rechtsberatung zulässig ist, wenn diese als Nebendienstleistungen angeboten wird. Hierzu einige Beispiele:

- Beratung zu Mietverträgen durch Haus- und Wohnungsverwalter
- Fördermittelberatung von Unternehmensberatern
- Beratung durch Gutachter / Sachverständige zu Mängelgewährleistungsansprüchen

### **Mögliche Schadenfälle**

#### **Lohnsteuerhilfevereine**

- fehlerhafte Beratung in Lohnsteuersachen
- Versäumung von Antrags- und Rechtsmittelfristen
- Nichtausnutzung von Steuervergünstigungen
- fehlerhafte Berechnung von Einkünften

#### **Mediator**

- Verletzung von Mediations-Verfahrensregeln
- Verletzung von Neutralitätspflichten

#### **Inkassobüro**

- Verjährenlassen von Forderungen durch fehlerhafte Fristberechnung
- Übersehen von Terminen
- Verlegen von Unterlagen, usw.
- Fehler bei der Ermittlung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis
- Namensverwechslungen
- Verspätete Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

#### **Rechtsbeistand, verkammert**

- fehlerhafte Rechtsauskunft
- verspätete Einlegung eines Rechtsmittels

# SCHEITHAUER GMBH

## VERSICHERUNGSMAKLER

- Abschluss ungültiger Vergleiche
- Verjährenlassen von Forderungen
- Frist- und Terminversäumnisse
- verspätete Anträge in Vollstreckungssachen
- nicht richtige Beurteilung von Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels
- verspäteter Antrag auf Vollstreckungsmaßnahmen

### **Rechtskundiger in einem ausländischen Recht**

- fehlerhafte Rechtsauskunft
- Abschluss ungültiger Vergleiche
- Verjährenlassen von Forderungen
- Frist- und Terminversäumnisse

### **Rentenberater**

- fehlerhafte Rechtsauskunft
- Frist- und Terminversäumnisse

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensberater

### Allgemeines

Der **Unternehmensberater** klassischer Prägung ist der Experte im Bereich der kaufmännischen Unternehmensberatung. Er berät insbesondere in Fragen der Existenzgründung, Finanzierung und Fördermittelgewährung, Marktauftritt, Personalwesen, der Buchführung und des Rechnungswesens.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Gutachten und Vorschläge zur Optimierung des Produktionsablaufes, der Lagerhaltung und der Logistik bilden einen weiteren Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Überdies sind **IT-spezifische Zusatzleistungen** (Programmierung, Implementierung, etc.) nahezu eine Selbstverständlichkeit. Darüber hinaus übernimmt er nicht selten die Umsetzung des Beratungsergebnisses als **"Interims-Manager"**, indem ihm für begrenzte Zeit Projektleitungs- und Managementaufgaben übertragen werden.

### Mitversicherung von Rechtsdienstleistungen

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1.7.2008 erkennt der Gesetzgeber die Zulässigkeit der außergerichtlichen Rechtsberatung an, sofern diese als Nebendienstleistung erbracht wird. In der Vermögensschaden-Haftpflicht ist diese Dienstleistung ohne Beitragzuschlag und ohne besondere Antragstellung mitversichert.

### Schadenbeispiele

#### Markt- und Meinungsforscher:

- Mehrkosten wegen falscher Umfragemethoden
- Fehler bei der Auswertung von Tests / Befragungen führen zu falschen Rückschlüssen
- Interviewgruppe entspricht nicht der Zielgruppe
- Art der Befragung vereitelt objektivierbare Daten

#### Personalberater:

- Über-/Unterbewertung des Personalbedarfs
- Fehleinschätzungen im Qualifizierungsbedarf
- Personalentwicklungs-Konzept entspricht nicht der geplanten Unternehmensentwicklung
- Fehlende / nicht erforderliche Audits
- Fehler bei der Stellenbeschreibung

#### Unternehmensberater (zusätzlich zu den oben genannten):

- Falsche Kostenermittlung
- Fehlerhafte Organisationsstraffungsmaßnahmen
- Fehlerhafte Standortanalyse
- Unzureichende Personalplanung
- Lückenhafte Marktanalyse
- Unnötige Produktionsausweitung
- Fehleinschätzung der Hard- und Softwarepotentiale
- Falsch prognostizierte EDV-Aufwendungen

## **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts**

### **Allgemeines**

Mit der Vermögensschaden-Haftpflicht für **Vereine und Verbände** bieten wir gemeinnützig tätigen Organisationen einen umfassenden Versicherungsschutz: Nicht nur Haftpflichtansprüche Dritter sind versichert, sogar Schäden, die der Organisation unmittelbar selbst durch ein fahrlässiges Fehlverhalten des Vorstands, des Kassenwirts oder eines ehrenamtlich tätigen Helfers entstehen, sind vom Versicherungsschutz umfasst.

Geschützt wird aber nicht nur die Institution selbst, sondern auch alle für den Verein tätigen haupt- oder ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und unabhängig davon, in welcher Funktion sie tätig sind. Und selbst bei Schlüsselverlust kann der Verein gegen die wirtschaftlichen Folgen, die bei Erneuerung einer Schließanlage oder Anfertigung von Ersatzschlüsseln entstehen, versichern.

### **Besonderheiten**

#### **Ehrenamt - Gesetzesänderung ab 02.10.2009**

Der Schutz des ehrenamtlichen Engagements liegt uns besonders am Herzen, denn, was nur wenige wissen: auch der unentgeltlich und ehrenamtlich Tätige haftet mit seinem gesamten Privatvermögen!

Die Vereinsrechtsform in 2009 hat an der Notwendigkeit einer Vermögensschaden-Haftpflicht für Vereine nichts geändert, denn

- im Außenverhältnis besteht weder für den Verein noch für den Vorstand eine Haftungserleichterung,
- öffentlich-rechtliche Direktansprüche gegenüber dem Vorstand bzw. gesetzlichen Vertreter bestehen unverändert fort und
- der finanzielle Schaden des Vereins wird durch die Haftungserleichterung des Vorstandes im Innenverhältnis nicht behoben.

### **Ideelle und gesellige Vereine**

Ideelle und gesellige Vereine, sind solche, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und bei denen daher keine Gewinnerzielungsabsicht (§ 15 EStG) besteht.

Entfällt die Gemeinnützigkeit rückwirkend, zum Beispiel weil der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht mehr im Einklang mit dem Satzungszweck steht oder einen unverhältnismäßigen Umfang angenommen hat, so haften nicht nur die Vorstände, sondern sämtliche Mitglieder des Vereins für dessen Verbindlichkeiten mit ihrem Privatvermögen.

Speziell diesen Vereinen bietet R+V über eine kostenfreie Deckungserweiterung auch Schutz für folgende Haftungsrisiken:

- Inanspruchnahme des Vorstandes wegen Steuerschulden des Vereins und
- Haftpflichtansprüche wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie
- Inanspruchnahme der versicherten Personen wegen fehlerhaft ausgestellter Spendenquittungen

Beitragsberechnungsgrundlage ist die Anzahl der Vereinsmitglieder.  
Die Einreichung der Satzung ist nicht erforderlich.

### **Mitversicherung von Rechtsdienstleistungen**

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1.7.2008 erkennt der Gesetzgeber die Zulässigkeit der außergerichtlichen Rechtsberatung an, sofern diese als

Nebendienstleistung erbracht wird. In der Vermögensschaden-Haftpflicht ist diese Dienstleistung ohne Beitragzuschlag und ohne besondere Antragstellung mitversichert.

### Schadenbeispiele

#### Vereine:

- Erteilung fehlerhafter Auskünfte
- Fehlerhafte Beantragung öffentlicher Fördermitteln
- Fehler beim Ausfüllen von Anträgen oder Formularen
- Mangelhafte Vertretung der Mitgliederinteressen
- Versäumung von Verjährungs- und Rechtsmittelfristen
- Fehler bei Druck von vereinseigenen Zeitschriften
- Nichtbeachtung von Kündigungsfristen
- Abschluss ungünstiger Verträge
- Fehlerhafte Spendenbescheinigung führt zu verringerten Steuervorteilen beim Spender

#### Vereine, ideelle und gesellige - zusätzlich:

- fehlerhafte Spendenbescheinigung führt zu verringerten Steuervorteilen beim Spender
- Vorstand muss für Steuerschulden des Vereins haften
- Mitglieder müssen wegen Wegfall der Gemeinnützigkeit für die Verbindlichkeiten aufkommen

#### Verband:

- Erteilung fehlerhafter Auskünfte
- fehlerhafte Rechtsauskünfte
- mangelhafte Rechtsvertretung der Mitglieder
- Versäumung von Verjährungs- / Rechtsmittelfristen
- Fehler beim Druck von verbandseigenen Zeitschriften

#### Haus- und Grundbesitzerverein:

- mangelhafte Beratung (z. B. bei Mietfragen, in Kündigungssachen, bei der Rechtsverfolgung)
- Fehler bei der Hausverwaltung (sofern mitversichert)
- unsachgemäße Prozessführung für Mitglieder (z. B. Verjähren lassen von Forderungen)
- Klage vor unzuständigem Gericht oder gegen den falschen Beklagten, unterlassene Beweisanträge

#### Innung:

- mangelhafte Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- wettbewerbswidrige Beratung
- Ausstellen fehlerhafter Urkunden
- ungerechtfertigte Abänderung der Eintragung in die Handwerksrolle

#### Kammer:

- Ausstellung unrichtiger Zeugnisse / Bescheinigungen
- Erstellung mangelhafter Gutachten
- sachlich unbegründete Entscheidung bei internen Auswahlverfahren
- Bestellung unzuverlässiger Verwalter

# SCHEITHAUER GMBH

## VERSICHERUNGSMAKLER

### Personenvereinigung:

- mangelhafte Vertretung der Mitgliederinteressen
- Fehler bei Einreichung von Petitionen
- Versäumnisse bei Einleitung von Sammelklagen
- Verstöße gegen Wettbewerbsvorschriften

## **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wohnungs-Wirtschaft**

### **Allgemeines**

Mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für **Wohnungsgenossenschaften und kommunalen Wohnungsunternehmen** bieten wir Versicherungsschutz für den Fall einer Inanspruchnahme wegen fahrlässiger Pflichtverletzung bei der Verwaltung von eigenem und fremden Haus- und Grundbesitz sowie bei der Bearbeitung von Bauvorhaben auf rechtlichem und finanziellem Gebiet. Mitversichert sind auch die Verwaltungsbeiräte der vom Versicherungsnehmer verwalteten Wohnungseigentumsanlagen für deren Tätigkeit nach § 29 Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

### **Besonderheiten**

Bei der Verwaltung von Haus- und Grundbesitz ist das Erstellen von Steuerbescheinigungen über Betriebskosten nach § 35 EStG (Nachweis über haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Betriebskostenabrechnung) ohne besondere Antragstellung mitversichert.

### **Mitversicherung von Rechtsdienstleistungen**

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1.7.2008 erkennt der Gesetzgeber die Zulässigkeit der außergerichtlichen Rechtsberatung an, sofern diese als Nebendienstleistung erbracht wird. In der Vermögensschaden-Haftpflicht ist diese Dienstleistung ohne Beitragzuschlag und ohne besondere Antragstellung mitversichert.

### **Mögliche Schadenfälle**

#### **Verwaltung von Haus- und Grundbesitz**

- Fehlerhafter Abschluss von Mietverträgen
- Unrichtige Mietzinsrechnung
- Nichtausschöpfung gesetzlicher Mieterhöhungsmöglichkeiten
- Fehlerhafte Mietzinserhöhung
- Vorzeitige Auszahlung / Rückzahlung der Kautions
- Nichtgeltendmachung des Vermieterpfandrechtes
- Verjährenlassen von Mietzinsforderungen
- Nicht bzw. nicht rechtzeitige Erhebung von Nebenkosten / Betriebskosten
- Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen oder Handwerkerrechnungen
- Verjährenlassen von Ersatzansprüchen wegen Verschlechterung der Mietsache
- Nichtausschöpfung von Fördermitteln
- Fehlerhafte Rechnungsanweisung

#### **Bearbeitung von Bauvorhaben**

- Rechtlich fehlerhafte Gestaltung von Verträgen mit Käufern, Verkäufern, Bauunternehmen, Architekten, Lieferanten und Behörden
- Nicht oder nicht sachgemäße Ausschöpfung von vertraglichen Rechten
- Überzahlung von Geldforderungen des Bauunternehmers
- Nichtausnutzung steuerlicher Befreiungsmöglichkeiten
- Nichtbeantragung von Teil- / Abschnittsbaugenehmigungen
- Nichtausnutzung von Fördermitteln
- Rangversehen bei der Sicherstellung von Kaufpreisforderungen
- Kauf oder Verkauf ohne Löschung vorrangiger Rechte
- Auflassung von Grundstücken vor Kaufpreiszahlung

# SCHEITHAUER GMBH

## VERSICHERUNGSMAKLER

### **Versicherungsmakler Scheithauer GmbH**

Lise-Meitner-Str. 1-9  
D-42119 Wuppertal  
Fon 0202/9740060  
Fax 0202/97400649  
Web [www.v-sh.de](http://www.v-sh.de)

Büro Düsseldorf  
Graf-Adolf-Platz 15  
D-40213 Düsseldorf  
Fon 0211/2600630  
Fax 0211/26006329  
Web [www.v-sh.com](http://www.v-sh.com)